

PER BEA

WINHELLER · Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 · 60327 Frankfurt a. M.

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 7 – Schule und Bildung
76247 Karlsruhe
z.H. Katrin Gutfleisch

WINHELLER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35–37
60327 Frankfurt am Main
Germany

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com
www.winheller.com

Frankfurt ■
Aalen □ Berlin □ Hamburg □
Karlsruhe □ München □ Stuttgart □

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Frankfurt a.M., den
18.10.2022	RPK71-6461-23/1/9	015740-22/bki/bki	28.10.2022

RPK71-6461-23/1/9

Sehr geehrte Frau Gutfleisch,

in Sachen

Angelus Porta Praesidio Humana e.V.

wegen Genehmigung einer privaten Grundschule

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung. Nach Rücksprache mit unserem Mandanten erhalten wir den Antrag auf Genehmigung einer privaten Grundschule als Bekenntnisschule gemäß § 4 PSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 5 GG vom 05.04.2022 aufrecht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung liegen vor. Insbesondere liegt aufseiten des Antragstellers ein Bekenntnis im Sinne von Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 4 GG vor, welches von einer Bekenntnisgemeinschaft mit einem Mindestmaß an organisatorischer Verfasstheit getragen wird.

Die hiergegen von Ihnen mit Schreiben vom 20.09.2022 gerichteten Bedenken greifen nach eingehender Prüfung nicht durch.

Nach herrschender Rechtsprechung zeichnet sich ein Bekenntnis im Sinne des Art. 7 Abs. 5 GG durch ein gleichermaßen alle Lebensbereiche umfassendes, geschlossenes Weltbild aus, welches durch die Gottbezogenheit der Weltsicht geprägt ist (BVerwG vom 19.02.1992, 6 C 3/91, NVwZ 1992, 1187).

Nach diesen Maßstäben liegt beim Antragsteller ein religiöses Bekenntnis vor.

Das Bekenntnis des Antragstellers beruht auf der persönlichen Lebenserfahrung seiner ersten Vorsitzenden, Frau Doris Rothermel. Diese hat im Alter von fünf Jahren einen persönlichen Kontakt zu ihrem kürzlich im Alter von zehn Jahren verstorbenen Cousin erfahren. Hierdurch wurde ihr zum einen gewahr, dass über die materielle Welt hinaus eine gesichert existente spirituelle bzw. Geisterwelt existiert. Zum anderen erkannte sie, dass Kinder aufgrund ihrer Unschuld und Unvoreingenommenheit einen besonderen Kontakt zu dieser Geisterwelt aufbauen können. Bis zum heutigen Tag erlebt sie gleichsam als Medium/Hellseherin wiederkehrende Kontakte zu dieser Geisterwelt und verfestigte im Laufe ihres Lebens somit ihre Erkenntnis von Natur und Wesen der göttlichen Schöpfung sowie der Stellung des Menschen hierin. Insbesondere erfuhr sie durch von ihr persönlich wahrgenommene Gespräche mit Jesus Christus, dass der Weg Gottes einer der Nächstenliebe ist und dass sowohl Akte der Intoleranz als auch Akte der menschlichen Manipulation der Schöpfung gegen den Willen Gottes verstoßen und zu persönlich erfahrbarem Leid in der materiellen Welt führen.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen stellt sich das heute vom Antragsteller vertretene und verkündete Bekenntnis als ein alle Lebensbereiche umfassendes, geschlossenes Weltbild dar, welches durch die Gottbezogenheit der Weltsicht geprägt ist.

Zunächst betont das Bekenntnis des Antragstellers die Existenz eines Schöpfergottes, also einer supernatürlichen Entität, welche für die Entstehung der Welt verantwortlich ist. Dieser Gott hat sich für den Antragsteller nicht unpersönlich in der Bibel, sondern durch persönlichen Kontakt mit der ersten Vorsitzenden offenbart. In der Glaubensvorstellung des Antragstellers sind alles Leben, alle Lebewesen, alle Materie das Ebenbild Gottes (Wissens-Wert Schulkonzept, S. 17; abrufbar unter <https://wissens-wert-schule.de/wp-content/uploads/2022/04/APPH-Wissens-Wert-Schulkonzept-04.04.2022.pdf>). Entsprechend lautet ein Leitsatz des Antragstellers „Die Schöpfung ist heilig und perfekt“ (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 22) und folgerichtig heißt es „Unser Schöpfergott hat uns perfekt erschaffen.“ (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 11). Weiter sodann „Die Freiheit der Seele ist ein Geschenk unseres Schöpfergottes und eines der höchsten Gebote“ (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 10). Aus diesen Glaubensvorstellungen zusammen ergibt sich der Glaubensgrundsatz des Antragstellers, dass jede Seele einen göttlichen Funken mit auf die Welt bringt (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 31). Dabei erscheint das materielle Leben für den Antragsteller nicht als rein materieller Vorgang durch Zeugung und Geburt, sondern als Vorgang der Inkarnation aus der geistigen Welt in die materielle Welt (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 10). Dies dient der geistigen Weiterentwicklung, um nach dem materiellen Tod einen Aufstieg in der geistigen Welt zu erreichen (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 10).

Aus dieser vom Antragsteller umfassend verstandenen Gotteskindschaft allen Lebens in einer perfekten Schöpfung ergibt sich der die Glaubensvorstellung des Antragstellers bestimmende Grundsatz der Nächstenliebe. Dieser Grundsatz wurde der ersten Vorsitzenden des Antragstellers durch Jesus Christus vermittelt und zeigt sich auch im tätigen Wirken Jesu, wie es übermittelt wird (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 10). Aus diesem Grundsatz werden konkrete Handlungsempfehlungen an die Anhänger des Bekenntnisses abgeleitet. So sollen die Anhänger Liebe säen, die Natur achten, den Körper gesund halten und sich bei den für die Nahrung des eigenen Körpers verwendeten Lebensformen bedanken (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 10 f.). Zur eigenen Weiterentwicklung und geistigen Kräftigung sollen die Anhänger des Bekenntnisses des Antragstellers anderen, aber

auch sich selbst für bestimmte negative Verhaltensweisen vergeben (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 11 f.). Konsequenz zur persönlichen Erfahrung der ersten Vorsitzenden mit Jesus Christus kulminiert die glaubensbasierte Anforderung an die Anhänger des eigenen Bekenntnisses in der goldenen Regel Jesu (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 13).

Damit lässt sich ein umfassendes, geschlossenes Weltbild des Antragstellers feststellen:

- Die Schöpfung stammt von einem liebenden Schöpfergott und ist inhärent perfekt.
- Der Mensch inkarniert aus der geistigen Welt in die materielle Welt, um sich hier auf einen Aufstieg in der geistigen Welt nach dem eigenen Tod vorzubereiten.
- Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein liebevoller Umgang mit der göttlichen Schöpfung notwendig, was das Verhalten zu anderen Menschen, zur Umwelt und zu sich selbst umfasst.

Eine darüber hinausgehende Anleitung für Teilaspekte des menschlichen Lebens (Waschrituale, Ernährungsvorschriften, Gebetsvorschriften) sind zur Begründung eines religiösen Bekenntnisses nicht notwendig.

Das religiöse Bekenntnis des Antragstellers ist daher auch nicht aus verschiedenen Religionen, der Esoterik, Philosophien sowie der Ethik „zusammengesammelt“. Vielmehr ergeben sich die religiösen Ansichten des Antragstellers in ihren Einzelheiten logisch aus dem Axiom, dass es einen Schöpfergott, eine perfekte Schöpfung und eine Inkarnation von Lebewesen als ursprüngliche Geistwesen in der Welt gibt. Durch das von der ersten Vorsitzenden des Antragstellers persönlich erfahrene Wirken der geistlichen Welt in der materiellen Welt ergibt sich entsprechend die religiöse Ansicht des Antragstellers, dass das Diesseits nicht vom Jenseits streng getrennt ist. Vielmehr wirkt die jenseitige Geisterwelt in das Diesseits hinein und manifestiert sich eben durch Engel, Elementar- und Lichtgeister, auf deren harmonisches Zusammenleben die Religion des Antragstellers unter anderem abzielt. Dass diese Elemente teilweise auch in der Esoterik vertreten werden, nimmt den Überzeugungen des Antragstellers nicht ihren religiösen Charakter im Sinne des Art. 4 GG.

Die auch in den veröffentlichten Gebeten des Antragstellers zum Ausdruck kommende Ablehnung von mRNA-Impfungen, Maskentragen, Genforschung/-manipulation steht im Einklang mit diesem religiösen Weltbild. Diese Aspekte sind für das Glaubensbekenntnis des Antragstellers nicht prägend. Sie sind aber aufgrund ihrer aktuellen Relevanz selbstverständlich ein wesentliches Thema bei den Anhängern des Bekenntnisses des Antragstellers und werden insoweit derzeit verstärkt behandelt. Die Behauptung, das Bekenntnis des Antragstellers wäre vorgeschoben, um rein weltliche Ziele zu erreichen, trifft nicht zu. Genauso lehnt der Antragsteller aufgrund seines Bekenntnisses die Genmanipulation von Tieren und Pflanzen zur Lebensmittelherstellung ab, ohne dass dies derzeit in seinen Gebeten thematisiert wird, da es an einem aktuellen Bezug fehlt.

Da der Antragsteller die Schöpfung als perfekt ansieht, lehnt er konsequenterweise eine Einmischung in den göttlichen Schöpfungsplan durch menschliche Manipulation des als perfekt und heilig angesehenen menschlichen Erbguts ab. Hieraus resultiert insbesondere die Ablehnung der Genmanipulation sowie von mRNA-Impfstoffen, die nach Einschätzung des Antragstellers ebenfalls eine

verändernde Wirkung auf das Erbgut des Geimpften hat. Durch diese Veränderung des Erbguts tritt nach den Glaubensüberzeugungen des Antragstellers auch ein negativer Einfluss auf die Seele des Geimpften ein, der somit nach dem Tod kaum noch die Rückkehr in die Geisterwelt schafft. Der Antragsteller führt gemäß seiner religiösen Überzeugung regelmäßig Gebete durch, um solche gefangenen Seelen zu befreien und den Übergang in die Geisterwelt zu ermöglichen. In Einklang mit seinen Glaubensüberzeugungen lehnt der Antragsteller die Impfung mit herkömmlichen Impfstoffen nicht ab (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 11). Denn diese aktivieren die natürliche – mithin vom Schöpfungsgott vorgesehene – Immunabwehr des Geimpften und können damit als Teil des Schöpfungsplans und als Beitrag zur Erhaltung der Körpergesundheit eingestuft werden. Dass der Antragsteller von einer impfkritischen Haltung geprägt sei, entspricht daher nicht den Tatsachen.

Ebenso ist beim Antragsteller keine generell pharmakritische Haltung festzustellen. Er schreibt eindeutig „Deshalb verzichten wir, wenn möglich, auf pharmazeutische Medikamente.“ (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 11). Soweit notwendig, ist eine pharmazeutische Behandlung der Anhänger des Bekenntnisses des Antragstellers also möglich. Es wird lediglich vor unnötiger Behandlung mit pharmazeutischen Behandlungen gewarnt, da der Körper eines jeden Menschen in der Glaubensvorstellung des Antragstellers perfekt ist und daher grundsätzlich dazu in der Lage ist, durch Gebet und Beseitigung seelischer Ungleichheiten zu gesunden (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 26).

Dies sind klassische Merkmale eines religiösen Bekenntnisses. Eine kritische Haltung zur Schulmedizin spricht nicht dagegen. Vielmehr zeigt sich hierin gerade eine über das Leben hinauszeigende Weltanschauung. Dass das Bekenntnis des Antragstellers ein entsprechend transzendentes Element enthält, zeigt sich daran, dass er den Tod als Teil des Lebens und als natürliche Heimkehr in die geistige Welt bezeichnet (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 27). Entsprechend wird die Schulmedizin, die traditionell auf die Lebenserhaltung um der Lebenserhaltung willen abzielt, insoweit abgelehnt (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 12). Ein Verweis auf „pseudomedizinische Aspekte“ findet nicht statt, wäre aber auch unschädlich. Wie aufgezeigt kann die Schulmedizin im Rahmen einer religiösen Überzeugung kritisch betrachtet und zugunsten alternativer, glaubensbasierter Heilungsmethoden abgelehnt werden. So lehnt die Zeugen Jehovas K.d.ö.R. die Transfusion von Blut ab, obwohl dies oftmals eine lebensrettende Maßnahme darstellt.

Mit Abklingen der Coronapandemie und dem Beginn des Ukrainekriegs hat sich die Glaubensverkündung des Antragstellers entsprechend auf dieses Geschehen fokussiert, da dies im Leben der Gläubigen nunmehr eine größer werdende Rolle spielt. Dabei erfolgt keine pauschale Verurteilung des Geldadels, der Medien und der Politiker. Vielmehr weist der Antragsteller darauf hin, dass die dunklen Mächte, mithin Hölle und Teufel, diese Personen nutzt, um eine Agenda der Angst und der Trennung von Gott und der Schöpfung zu propagieren und durchzusetzen. Dies ist ein klassisches Bild, das nahezu allen Religionen gemein ist. Danach steht das Erlangen materieller Reichtümer – hier als „Geldadel“ bezeichnet – im Gegensatz zur Erlangung spirituellen Fortschritts. Jesus Christus zieht hier das bekannte Gleichnis, dass eher ein Kamel durch ein Nadelöhr gehen, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangen wird. Dies gilt auch für Politiker und Medien, soweit sie nach der Überzeugung des Antragstellers durch den Teufel quasi missbraucht werden oder sich – zur Erlangung weltlicher Vorteile – missbrauchen lassen. Dabei betont der Antragsteller gleichzeitig die Wich-

tigkeit politischer Prozesse und ruft zur Teilnahme am demokratischen Prozess auf, da dieser die gegenseitige Akzeptanz und Toleranz fördert (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 13, 29).

Soweit hierin eine „Anti-Haltung“ zu erkennen ist, begründet dies gerade das Vorliegen eines religiösen Bekenntnisses. Eine Religion, die auf das jenseitige Leben verweist, wird gerade durch die Ablehnung diesseitiger Prozesse, soweit sie auf rein materielle Vorteile abzielen, definiert. Dies ergibt sich auch aus den Aussagen des vom Antragsteller in Bezug genommenen Franz von Assisi. Dieser hat wie die erste Vorsitzende des Antragstellers einen Blick auf das Göttliche erhaschen können und wurde mit den fünf Wundmalen Christi belohnt. Er stellt daher eine besondere Bezugs- und Autoritätsperson für den Antragsteller da. Franz von Assisi hat explizit den Gegensatz von weltlicher Verantwortung und Rechenschaft vor Gott benannt und den Vorzug von Gott gegenüber weltlicher Autorität betont, soweit beide in Konflikt geraten. Ein Zweifel am religiösen Bekenntnis des Antragstellers wäre eher dann zu sehen, wenn sich das Bekenntnis darin erschöpfen würde, die weltlichen Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der in Verantwortung stehenden Personen zu befürworten.

Insbesondere sind in den veröffentlichten Gebeten des Antragstellers keine „Verschwörungsmythen“ zu erkennen. Dass eine Religion den Einfluss dunkler Mächte, insbesondere des Teufels, auf weltliche Entscheidungsträger bejaht und diese in Gegensatz zu der von Gott eigentlich gewollten Lebensweise setzt, ist keine weltlich-politische Verschwörung, sondern eine religiös begründete Einschätzung. Sie entspringt aus der religiösen Überzeugung, fällt damit in den Schutzbereich des Art. 4 GG und begründet ein Bekenntnis gemäß Art. 7 Abs. 5 GG.

Das Weltbild des Antragstellers ist auch nicht „angsterzeugend“. Vielmehr wendet es sich gerade gegen die Angsterzeugung durch die auf das Weltliche fokussierte Politik und die Medien. Da der Antragsteller den Tod als natürlichen Teil des Lebens begreift und aufgrund der damit verbundenen Rückkehr in die Geisterwelt teils freudig begrüßt, stellt er sich klar gegen die auf Angst vor dem Tod basierende Politik, welche aktuell z.B. die Bekämpfung der Coronapandemie, die Partizipation am Ukrainekrieg und auch die pharmazeutische Entwicklung der Genmanipulation zur Lebenserhaltung umfasst. Da im Zuge dieser Vorgänge zur Abwehr des als unerwünscht angesehenen Todes aus Sicht des Antragstellers illegitim auf die göttliche Schöpfung eingewirkt und das Gebot der Nächstenliebe gebrochen wird, stellt er ihnen seine eigene Sicht- und Handlungsweise entgegen, welche auf die Überwindung der Angst vor dem Tod und ein sich daraus entwickelndes natürlicheres und friedlicheres Miteinander abzielt.

Gegen das Vorliegen eines religiösen Bekenntnisses spricht auch nicht der Umstand, dass der Antragsteller „alle Religionen, die Liebe, Frieden und Selbstbestimmung leben,“ akzeptiert (Wissens-Wert Schulkonzept, a.a.O., S. 14). Dass der Antragsteller andere Religionen akzeptiert, entspringt dem von ihm in den Vordergrund gestellten Gedanken der Nächstenliebe. Er macht sich damit andere Religionen aber nicht zu eigen und betont insbesondere die Differenzen zu Religionen, die nicht an die Inkarnation des Menschen in die Welt glauben. Nichtsdestotrotz erkennt er an, dass Religionen, die Liebe, Frieden und Selbstbestimmung leben, geeignet sind, ihren Anhängern einen Aufstieg in der Geisterwelt nach dem Tod zu bescheren. Dies folgt dann aber weniger bewusst zielgerichtet als die Bemühungen des Antragstellers. Dieser Gedanke entspricht ungefähr dem Gedanken der

Ökumene in der christlichen Kirche. Auch die Bemühung der versprengten christlichen Kirchen mit Dutzenden, wenn nicht Hunderten Ablegern bemüht sich um Einheit miteinander und akzeptiert die unterschiedlichen theologischen Ansichten auf dem Weg zu Gott. Dies führt nicht dazu, dass die christliche Kirche ihren Status als religiöses Bekenntnis im Sinne des Art. 7 Abs. 5 GG verliert. Wie der Antragsteller auch sieht jede Ausprägung des christlichen Glaubens ihren Weg als den tatsächlich richtigen an, während andere Wege eben nur akzeptiert werden.

Dass das Bekenntnis des Antragstellers tatsächlich in einem religiösen Sinne gelebt wird und nicht etwa nur vorgeschoben ist, zeigt sich auch an den regelmäßig durch den Antragsteller durchgeführten Benefizkonzerten, Buchlesungen usw. Eine Übersicht mit den dort gesungenen, vom Antragsteller verfassten Texten haben wir diesem Schreiben angehängt. Die Liedtexte zeigen, dass der Antragsteller seine Anhänger zu motiviertem Handeln im Diesseits anhält, um die aus seiner Sicht perfekte Schöpfung zu genießen und gemäß den Wünschen Gottes zu leben.

Das frühere Engagement der ersten Vorsitzenden des Antragstellers bei der Partei WiR2020 hat mit dem religiösen Bekenntnis des Antragstellers nichts zu tun. Es erscheint aber kohärent, dass sich demokratische Staatsbürger im Rahmen der demokratischen Rechte im Sinne ihrer religiösen Überzeugung engagieren. So können Christen sich in der Christlich Demokratischen Union betätigen, um christliche Werte durchzusetzen, ohne dass das Christentum hierdurch seine Eigenschaft als religiöses Bekenntnis verliert. Es ist durch ständige Rechtsprechung geklärt, dass es der Einstufung einer Vereinigung als Bekenntnisgemeinschaft nicht im Wege steht, wenn diese sich auch wirtschaftlich oder politisch betätigt (vgl. BVerfG vom 26.06.2002, 1 BvR 670/91, BVerfGE 105, 279, 293; vom 27.03.1992, 7 C 21.90, BVerwGE 90, 112, 116 ff.; vom 23.03.1971, I C 54.66, BVerwGE 37, 344, 362 ff.; Hilgendorf, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 5. Aufl. 2020, § 166 Rn. 8.). Hier betätigt sich der Antragsteller nicht einmal selber politisch, sondern ruft seine Anhänger lediglich zur Teilnahme am demokratischen Prozess auf. Dies ist mit der Einstufung als Bekenntnisgemeinschaft vereinbar.

Nach alledem bitten wir höflich um antragsgemäße Entscheidung.

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Benjamin Kirschbaum
Rechtsanwalt